

RS Vwgh 2000/5/31 98/08/0378

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 31.05.2000

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AIVG 1977 §12 Abs1;

AIVG 1977 §12 Abs3;

ASVG §4 Abs2;

Rechtssatz

Für die Annahme von Arbeitslosigkeit ist Voraussetzung, dass das (iSd§ 4 Abs 2 ASVG zu verstehende) Beschäftigungsverhältnis, an welches die Arbeitslosenversicherungspflicht anknüpft, gelöst ist (Hinweis E 29.11.1984, 83/08/0083, VwSlg 11600 A/1984) und eine neue Beschäftigung nicht gefunden wurde. Als Beschäftigung im zuletzt gemeinten Sinne ist jede mit einem Erwerbseinkommen verbundene Tätigkeit zu verstehen. Der Aufzählung der Tatbestände des § 12 Abs 3 AIVG, bei deren Vorhandensein eine Person nicht als arbeitslos zu gelten hat, kommt demnach nur veranschaulichende Bedeutung für die Definition der Arbeitslosigkeit durch § 12 Abs 1 legcit zu. Unter den Begriff "Beschäftigung" fallen nicht nur die in § 12 Abs 3 lit a, b und d legcit angeführten Tätigkeiten. Unter einer Beschäftigung im Sinne des § 12 Abs 1 AIVG ist vielmehr jede mit einem Erwerbseinkommen verbundene (im Falle des § 12 Abs 3 lit d AIVG letztlich Erwerbzwecken dienende) Tätigkeit zu verstehen (Hinweis E 22.6.1993, 92/08/0036). Als arbeitslos gilt gemäß § 12 Abs 3 lit a AIVG nicht, wer in einem Dienstverhältnis steht. Ein Dienstverhältnis im Sinne dieser Bestimmung ist ein Beschäftigungsverhältnis nach § 4 Abs 2 ASVG. Ebenso gilt gemäß § 12 Abs 3 lit b AIVG nicht als arbeitslos, wer selbstständig erwerbstätig ist. Die übrigen Fälle dieses Absatzes sind Sonderfälle, die (zumindest eindeutig) weder in die eine, noch in die andere Kategorie fallen oder überhaupt nur Sonderregelungen in ganz anderer Hinsicht treffen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1998080378.X01

Im RIS seit

18.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at